



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

Rechtsfragen zu BIM in der Umweltplanung
Expertenworkshop des AK 2.9.10 am 11./12. Juni 2024

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marcus Lau
Leipzig

„Für die Einführung eines BIM-basierten Verfahrens für den Bauantrag sind die gesetzlichen Regelungen entsprechend anzupassen, sodass neben der bisherigen Form auch eine BIM-basierte Abgabe ermöglicht wird. Hierbei ist rechtlich klar zu unterscheiden zwischen einem ‚Digitalen Bauantrag‘ und dem ‚BIM-basierten Bauantrag‘. Während der digitale Bauantrag im Wesentlichen nur eine Digitalisierung des bisher analogen Verfahrens umfasst, d.h. statt auf Papier werden die einzureichenden Unterlagen und Pläne als digitale Dokumente (z.B. im PDF-Format) eingereicht, werden beim BIM-basierten Bauantrag BIM-Modelle statt bzw. ergänzend zu Plänen eingereicht.“

Ruhr-Universität Bochum et al. (2020): Konzept für die nahtlose Integration von Building Information Modeling (BIM) in das behördliche Bauantragsverfahren, Abschlussbericht

Erfolgten diese Anpassungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahren-rechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist?

- **Das Planfeststellungsverfahren wird durch die Einreichung des Plans durch den Vorhabenträger eingeleitet, § 73 I 1 VwVfG. Der Plan besteht aus „Zeichnungen und Erläuterungen“, § 73 I 2 VwVfG.**
- **§ 73 III 2 VwVfG ermöglicht nun eine rein digitale Öffentlichkeitsbeteiligung, ändert aber nichts am Erfordernis eines „Plans“.**
- **Fazit: Nach aktueller Rechtslage müssen für die Antragstellung aus dem BIM-/LIM-Modell 2D-basierte PDF-Dateien generiert werden.**

- **Die Behördenbeteiligung kann ebenfalls rein digital erfolgen, § 73 II VwVfG.**
- **Bei Verwendung von BIM/LIM muss sichergestellt sein, dass das Modell die Informationen, die rechtlich benötigt werden, bereitstellt und die Behörde sie auslesen können (Notwendigkeit von Austauschformaten wie IFC und BCF im Baurecht).**
- **Fazit: Unter der Voraussetzung, dass die technischen Möglichkeiten für den Informationsaustausch vorhanden sind, können BIM-/LIM-Modelle bereits heute in der Behörden-beteiligung eingesetzt werden.**

- **Gemäß § 74 I i.V.m. § 69 II 1 VwVfG sind Planfeststellungsbeschlüsse schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen, einschließlich der Siegelung des planfestgestellten Plans.**
- **Fazit: Nach aktueller Rechtslage müssen für die Antragstellung aus dem BIM-/LIM-Modell analoge Pläne generiert werden.**
- **Dies wirft die Frage auf, inwieweit der Mehrwert aus den BIM-/LIM-Modellen Rechtsverbindlichkeit für die Ausführung entfaltet, ob insoweit auf die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Planfeststellung und Ausführungsplanung zurückgegriffen werden kann.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**